Helmut Meyer OHG

Geplante Erweiterung des Kies- und Sandabbaus in den Gemarkungen Raddestorf, Huddestorf (Gemeinde Raddestorf) und Diethe (Gemeinde Stolzenau)

Artenschutzbeitrag

Anlage 2
Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Bluthänfling	9
Prüfprotokoll Feldlerche	12
Prüfprotokoll Feldsperling	16
Prüfprotokoll Goldammer	19
Prüfprotokoll Grauschnäpper	22
Prüfprotokoll Haussperling	25
Prüfprotokoll Kiebitz	28
Prüfprotokoll Mäusebussard	31
Prüfprotokoll Nachtigall	34
Prüfprotokoll Rebhuhn	37
Prüfprotokoll Star	40
Prüfprotokoll Steinkauz	43
Prüfprotokoll Steinschmätzer	49
Prüfprotokoll Stieglitz	52
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	55
Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	58
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	61
Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche	64

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durc	h das Vorhaben betroffene A	rtengruppe								
Gruppe der Fledermäuse										
1. Sc	hutz- und Gefährdungssta	tus								
\boxtimes	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. A	Angab	e			Erhaltungszust. NI			
	europäische Vogelart	Artname	D		NI		⊠ Atl. □ Kon.			
	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	Braunes/Graues Langohr		(V/ 2)	\boxtimes	(3/ 2)	unzureichend			
	BNatSchG geschützte Art	Breitflügelfledermaus	\boxtimes	(G)	\boxtimes	(2)	unzureichend			
		Fransenfledermaus		(*)	\boxtimes	(3)	unbekannt			
		Große/Kleine Bartfledermaus		(V/ V)		(2/ 2)	schlecht			
		Großer Abendsegler	\boxtimes	(V)	\boxtimes	(2)	unzureichend			
		Kleiner Abendsegler		(D)		(D)	unzureichend			
		Mückenfledermaus		(D)		(D)	schlecht			
		Rauhautfledermaus		(*)	\boxtimes	(2)	günstig			
		Teichfledermaus		(D)	\boxtimes	(2)	unbekannt			
		Wasserfledermaus		(*)		(*)	günstig			
		Zwergfledermaus		(*)		(*)	günstig			
2. Be	stand und Empfindlichkeit		•	•		,				
Lebe	nsraumansprüche und Ver	haltensweisen								
Im Fo	olgenden werden die Lebens	raumansprüche der im U	JG na	chgew	viesen	en Fle	edermäuse dargestellt.			
Braunes Langohr: Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.										
Breit	Breitflügelfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3-15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.									



Gruppe der Fledermäuse

Fransenfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Graues Langohr: "Dorffledermaus"; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Großer Abendsegler: Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.

Große Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.



Gruppe der Fledermäuse

Kleine Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.

Mückenfledermaus: Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.

Rauhautfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Waldund Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer
Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5-15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50-200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und
Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu
1.900 km.

Teichfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30-40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Wasserfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100-7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20-50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.



Gruppe der Fledermäuse

Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laubund Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m-2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11-12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Braunes Langohr: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 15 Wochenstuben und 150 Winter-

quartiere

Breitflügelfledermaus: Deutschland: Schwerpunkt Nordwestdeutschland., Niedersachsen: 80 Wo-

chenstuben und 11 Winterquartiere

Fransenfledermaus: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 18 Wochenstuben und 117 Winter-

quartiere

Graues Langohr: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 2 Wochenstuben und 8 Winterquar-

tiere

Großer Abendsegler: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 7 Wochenstuben und 8 Winterquar-

tiere

Große Bartfledermaus: Deutschland / Niedersachsen: Nahezu flächendeckendes Vorkommen. K.

A. zu Bestandsgrößen

Kleiner Abendsegler: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 6 Wochenstuben und 1 Winterquartier

Kleine Bartfledermaus: Deutschland / Niedersachsen: Nahezu flächendeckendes Vorkommen. K.

A. zu Bestandsgrößen

Mückenfledermaus: Deutschland: in Norddeutschland häufiger als im Süden, Niedersachsen:

k. A. zu Wochenstuben, 1 Winterquartier

Rauhautfledermaus: Deutschland: zerstreut, Niedersachsen: mind. 1 Wochenstube

Teichfledermaus: Deutschland: Verbreitung in Norddeutschland., Niedersachsen: 11 Wo-

chenstuben, Winterquartiere k. A.

Wasserfledermaus: Deutschland: landesweit, Niedersachsen: landesweit, k. A. zu Bestandgrö-

ßen

Zwergfledermaus: Deutschland: k. A., Niedersachsen: 206 Wochenstuben und 38 Winterquar-

tiere

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ potenziell möglich
 □ potenziell mö

Braunes/Graues Langohr

Die sehr leise rufenden Langohren wurden im UG sehr regelmäßig aber selten nachgewiesen. Die beiden in 2009 gefundenen Sommerquartiere (BACH 2009) konnten 2017 nicht bestätigt werden, stattdessen wurde ein Baumquartier in Dierstorf mit etwa 10-15 Tieren nachgewiesen. Die Tiere jagten vornehmlich entlang der Hecken (BACH 2017).



Gruppe der Fledermäuse

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermäuse wurden nahezu flächendeckend im UG festgestellt, jedoch insgesamt mit geringer Kontaktzahl, sodass von nur kleinen Kolonien in Gebäuden auszugehen ist. Im südlichen Ortsbereich von Langern wird ein kleines Quartier vermutet (BACH 2009), welches allerdings aufgrund der schweren Zugänglichkeit der Höfe nicht gefunden werden konnte. 2017 wurde ein Sommerquartier mit wenigen Tieren in Dierstorf verzeichnet. Die Tiere jagten vornehmlich entlang der Hecken und in der Ortschaft Dierstorf (BACH 2017).

Fransenfledermaus

Fransenfledermäuse jagten ähnlich wie Bartfledermäuse und Langohren vorwiegend entlang der Hecken und Baumreihen, vor allem im Bereich Gräsebilde. In Langern konnte ein kleines Sommerquartier der Fransenfledermaus in einem Obstbaum entdeckt werden, in Dierstorf wurden sehr spät morgens jagende und ggf. schwärmende Tiere an einem Hof vorgefunden, was auf ein weiteres Quartier hinweist (BACH 2017).

Große/Kleine Bartfledermaus

Bartfledermäuse wurden regelmäßig über die gesamte Saison an allen Hecken gefunden. Außerdem wurden sie in Dierstorf beobachtet, wo ein Quartier der Art vermutet wird. Aus dieser Ortschaft flogen zudem regelmäßig Tiere in Richtung Gräsbilde, ggf. jagten sie hier auch entlang des Weges (BACH 2017).

Großer Abendsegler

Im UG trat der Große Abendsegler nahezu überall auf. Bevorzugt wurden dabei die offenen Grünlandbereiche und Ackerflächen. Die Tiere flogen zumindest im Frühjahr und Sommer aus der Richtung Diethe an, wo 2009 in der Weseraue bekannte (Balz- und Sommer-)Quartiere existierten (BACH 2009). Zum Herbst hin konnte ein weiterer Quartierverdacht in einem alten Baumbestand bei Dierstorf erbracht werden. Von hier flogen die Tiere in Richtung Westen und jagten über den Acker- und Wiesenflächen. Außerdem wurden im östlichen Bereich (Gräsebilde) des UG wiederholt Sozialrufe aus Bäumen vernommen. Da es sich immer nur um kurze Sequenzen handelte, konnten die Bäume nicht identifiziert werden (BACH 2017).

Kleiner Abendsegler

Kleinabendsegler traten nur vereinzelt im UG auf (BACH 2017).

Mückenfledermaus

Mückenfledermäuse konnten lediglich mittels Horchkisten an 5 der 7 Standorte nachgewiesen werden. Eine genauere Differenzierung des Verhaltens (Jagd, Flug auf einer Flugstraße) sowie die Ableitung von Quartierstandorten ist daher nicht möglich (BACH 2017).

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus als insgesamt häufigste Art konnte selbst im Sommer sehr häufig verhört werden, was nahelegt, dass sich im Umfeld eine Wochenstube befindet. Im Gelände verteilen sich die Nachweise einerseits auf die Heckenzüge und Baumreihen, möglichst in Kombination mit angrenzendem Grünland, aber auch auf im Offenland liegenden Altbaumbestand. In Langern wurden zwei Hausquartiere gefunden. Auch aus dem Umfeld (Diethe, BACH 2009) liegen Sommer-/Balz-Quartierfunde vor. Im Herbst konnten an einigen Stellen sowohl in Häusern als auch in Bäumen Paarungsquartiere gefunden werden, wo Tiere die gesamte Nacht balzten. Ob zusätzlich zu der lokalen Population noch ziehende Tiere auftreten, ist alleine aufgrund der Detektordaten nicht festzustellen, da die Aktivität dieser Art auch im Sommer sehr hoch ist. Ein Durchzug ist aber anzunehmen, da größere Flussläufe häufig als Zugweg für ziehende Arten dienen (BACH 2017).



Gruppe der Fledermäuse

Teichfledermaus

Von der Teichfledermaus ist seit etwa 1995 ein bedeutendes Wochenstubenquartier in Diethe bekannt. So konnten im Frühjahr 2017 in Richtung Diethe fliegende Tiere in den Morgenstunden beobachtet werden. Dabei flogen die Tiere in Langern von Westen herkommend entlang von Häusern in der Straße "Diethe-Langern" an und bogen dann im Dorf in Richtung des Quartiers in Diethe ab. Anfang Juli wurden bei einer Auszählung des Quartiers in Diethe hingegen keine ausfliegenden Tiere mehr beobachtet. Das UG bzw. das Plangebiet wurde selten durchquert. Stattdessen wurden bevorzugt auch die älteren Kiesteiche östlich der K15 aufgesucht (BACH 2017).

Wasserfledermaus

Wasserfledermäuse wurden zu Beginn immer wieder im Heckenbereich westlich angrenzend an Langern nachgewiesen. Hier schienen sie aus Richtung Langern anzufliegen. Infolge des Fehlens von Wasserflächen im direkten UG wurden keine jagenden Tiere beobachtet (BACH 2017).

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus als zweithäufigste Art im UG trat während der gesamten Zeit auf und jagte vor allem an den Hecken und Baumreihen sowie im Dorfbereich von Langern, wo sich auch mindestens zwei Hausquartiere befinden. Von Langern flogen die Tiere entlang der heckengesäumten Straße "Diethe-Langern" in das UG. Die offenen Flächen werden von dieser Art gemieden. Die Zwergfledermaus balzte auch entlang der Heckenzüge, Baumreihen und in den Siedlungsflächen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

or reginese and benefitting as conducting out of the angle of the angl				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein

Gruppe der Fledermäuse

Die im Rahmen der Erfassung festgestellten Quartiere befinden sich ausschließlich außerhalb der Abbaugrenze, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Winterquartiere wurden während der Erfassung nicht festgestellt.

Quartiere von Einzeltieren sind methodisch bedingt jedoch schwer bis kaum nachweisbar, da Einzeltiere zumeist nur kurzzeitig schwärmen und daher sehr unauffällig sind. Ein Vorhandensein von weiteren Quartierbäumen einzelner Tiere im UG kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Innerhalb der geplanten Abbaustätte befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Zudem wird im Zuge der Baufeldräumung für die Bandstraße voraussichtlich die Entnahme eines Streuobstbestandes sowie der Abriss des anliegenden Gebäudes erforderlich. Durch die Entnahme dieser Gehölze sowie des Gebäudes nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden (Maßnahme V_{ART}1). Weiterhin werden diese unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Rückbau auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung bzw. der Rückbau möglich. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Maßnahme V_{ART}3). Im Falle einer Verzögerung der Fällarbeiten sind potenzielle Quartiere nach Kontrolle durch einen Experten im Vorfeld zu verschließen, um eine mögliche Besetzung durch die Tiere zu verhindern (Maßnahme V_{ART}4).

V _{ART} 4). Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbot 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.	tstatb	estän	den i.S	.d. §			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	⊠	nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein			
Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen die z.T. unmittelbar an die geplante Abbaugrenze angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als Jagdhabitat. Die offenen Flächen werden zudem vom Großen Abendsegler genutzt. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Verzicht auf Nachtbauarbeiten vorgesehen (Maßnahme VART2). Eine Beleuchtung der Bandstraße ist nicht vorgesehen, so dass hierdurch keine Störungen verursacht werden. Die nachgewiesenen Quartiere von Gr. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Langohren, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus befinden sich z.T. ebenfalls unmittelbar entlang der geplanten Abbaustätte. Mit einer Störung durch die Baumaschinen, die zur Aufgabe des Quartiers führen, ist aufgrund der relativ geringen Störungswirkung des Vorhabens und der weitgehenden Störungsunempfindlichkeit der Arten jedoch nicht zu rechnen. Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arter führt, kann daher ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	×	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	en						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Acef) vorgesehen?		ja		nein			



Durch des Verhalten hetroffens Artenaniums			
Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
Gruppe der Fledermäuse			
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja	□ nein
Die im Rahmen der Erfassung nachgewiesenen Quartiere liegen ausschließlich ten Abbaubereiches und bleiben somit erhalten. Die zu entnehmenden Gehölze sind im Vorfeld durch einen Experten auf potenz prüfen (Maßnahme VART3). Sollten hierbei nachweislich genutzte Quartiere feste CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Forstätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Vorgesehen ist die Anbrikästen als Ausgleich verloren gegangener Quartiere (Maßnahme ACEF1). Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen bedeutende Jagdhabitbunden jagende Arten dar. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als sten, da nur sehr lokal und kleinflächig Gehölze beseitigt werden. Durch das Vorhaben kann es zur Veränderung der Eignung als Jagdhabitat für och Abendsegler kommen. Der Große Abendsegler nutzt Teilbereiche des Untersucßig als Jagdgebiet. Der Kleine Abendsegler trat hingegen nur selten auf (s. o.). I Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2010) jagt der Großtes über dem Kronenbereich von Bäumen und mit zunehmender Abkühlung in dim Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortge stände im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Die entstehenden Wasserfläweiterhin als Jagdhabitat. Aufgrund der Nahrungsökologie des Großen Abendsegeschlossen werden, dass durch das Vorhaben die Eignung als Jagdhabitat ver lich beeinträchtigt wird.	auße ielle geste tpflai ngun ate v Jagdl den C hung Nach ee Abo eer Na setzt chen	Quartier Cuartier Cuartier Cuartier Cungs- C	es geplan- ee zu über- en, sind und Ruhe- ledermaus- trukturge- pleibt erhal- und Kleinen es regelmä- etwurf der er als ers- d die Jagd umbe- n sich auch aher aus-
Ein Verlust essenzieller Jagdhabitate kann zudem ausgeschlossen werden, da ogroße Jagdgebiete nutzen und ausweichen können. Außerdem ist zu berücksich grabungstätigkeit im Plangebiet über einen längeren Zeitraum erstreckt. Nach A einem Abbauabschnitt werden insbesondere die Randbereiche der entstehende kultiviert (Anlage von Flachwasserzonen, Entwicklung und extensive Pflege der So entstehen sukzessiv neue, wertvolle Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat. Die etwa 0,1 ha große Streuobstwiese, welche für die Errichtung der Bandstraße kann als potenzielles Jagdhabitat v.a. für das Braune Langohr dienen. Während ten hier jedoch keine jagenden Fledermäuse festgestellt werden. Zudem handel kleine Fläche im unmittelbaren Nahbereich zur Kreisstraße K 15, sodass dem be eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat abgesprochen werden kann. Auch kann eine Beeinträchtigung wichtiger Flugrouten ausgeschlossen werden, strukturen erhalten bleiben. Insgesamt kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher den. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	ntiger bsch n Ab Ufer e bea der l t es s eeinti	n, dass s luss des baugewä und Rar inspruch Kartierur sich um rächtigte otenziell	sich die Ab- Abbaus in ässer re- ndstreifen). It wird, ngen konn- eine relativ en Bereich
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
ist die Ertellang einer Adenalinie hach 3 40 Abs. 7 Brateche envidendit!		ja	Pkt. 4ff.
		nein	Prüfung endet hier.



Prüfprotokoll Bluthänfling

Durc	h das Vorhaben betroffene A	rt							
Bluth	nänfling			(Carduelis ca	annab	ina)			
1. Sc	hutz- und Gefährdungssta	tus		•					
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- Statu	us m. Angabe	Erha	ltungszusta	and (BL	_: NI)	
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	RL D:	Kat. (3)	\boxtimes	Atl.		Kon.	
	durch Rechtsverordnung	\boxtimes	RL NI:	Kat. (3)		FV günsti	g / her	vorrage	end
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungür	ıstig – ı	unzurei	ichend
						U2 ungür	ıstig – s	schlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit				ļ				
Lebe	ensraumansprüche und Ver	halter	sweisen						
Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.									
Verb	reitung in Deutschland/in N	lieder	sachsen						
Verlu Pesti	Bluthänfling ist ein in Deutsch Istes geeigneter Habitate sov ziden weisen die Bestände d de in Deutschland zwischen 1	vie der er Art	Reduzierui fast überall	ng des Nahrung abnehmende T	gsange ender	ebotes durc nzen auf. S	h den l	Einsatz	von
Verb	reitung im Untersuchungsı	aum							
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	ziell möglic	h					
	ahmen der Kartierung wurde ften Langern, Strahle und Gr				nten im	n Siedlungs	sbereicl	h der C	Ort-
3. Pr	ognose und Bewertung der	Schä	digung od	er Störung nad	ch § 4	4 BNatSch	G		
Fang	ı, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNa	tSchG)					
Fortp	den im Zuge der baubedingte oflanzungs- und Ruhestätten verletzt?						ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	'ART) V	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein
Entst	ehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	onsrisiken)?			ja		nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollis	ionsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Bluthänfling (C	arduelis cannabina)							
Während der Brutzeit des Bluthänflings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlos-								
sen werden.	uitt ain			5 7				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" ti	ritt ein.		ja	<u> </u>	nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuc winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	cht-, Mauser-, Uber-	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	?		ja	\boxtimes	nein			
Der Bluthänfling zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (201 Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hins max. 200 m. Sechs der zehn Brutverdachtsstandorte lie tanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbe gelung (Maßnahme V _{ART} 1) vermieden.	sichtlich der baubedingtei gen innerhalb dieser arts	n Wii pezif	rkungen ischen '	liege Wirko	en bei dis-			
Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereiche findlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben (KIFL 2009). eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al ßerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche der Brutverdachtsstandorte ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände na	Für den Bluthänfling wird. 2010). Die Brutverdacht Störungen können aufgr	d der sstar rund	nentsprondorte li der Ent	eche egen fernu	nd au- ing			
sen werden.				-				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	ı .		ja	×	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflar (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	zungs- und Ruhestätte	n						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der beschädigt oder zerstört?	Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein			
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorges	ehen?		ja	\boxtimes	nein			
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (Carduelis cannabina) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja \boxtimes nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durc	h das Vorhaben betroffene A	rt								
Feld	lerche			(Alauda arve	ensis)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Rote Liste- Status m. Angabe					L: NI)		
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	RL D:	Kat. (3)	\boxtimes	Atl.		Kon.		
	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	\boxtimes	RL NI:	Kat. (3)		FV günst	ig / hei	rvorrage	end	
	BNatSchG geschützte Art					U1 ungür	nstig –	unzure	ichend	
						U2 ungür	nstig –	schlech	nt	
2. Be	estand und Empfindlichkeit				ļ.					
Lebe	ensraumansprüche und Ver	halter	nsweisen							
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.										
Verb	reitung in Deutschland/in N	lieder	sachsen							
ca. 1 fläch Mitte 50 - 9 (meh	Feldlerche kommt in Deutschl 80.000 Brutpaaren auszugeh endeckend und fehlt lokal nu leuropa seit den 1970er Jahr 90 %). Seit 1980 gibt es in De ur als 50 %) Bestandsabnahm n nahezu völligen Verschwin	nen. In r in gro en jed eutschl nen. Di	dem Bunde oßflächig be och ein drar land starke iese gehen i	esland besetzt o waldeten oder matischer Rück (mehr als 20 % in den letzten J	die Art überba (gang z 6) und	dabei das auten Fläcl zu verzeich in Niedersa	Kultur nen. In nen (ja achser	land bei sgesam e nach l n sehr si	inahe nt ist in Region tarke	
Verb	reitung im Untersuchungsr	aum								
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	nziell möglic	h						
west	ntersuchungsgebiet wurden 6 lich des Bruchgrabens. Die ül en Ackerfläche im Abstand v	brigen	fünf Brutve	rdachtsplätze b	efinde	n sich auf				
3. Pr	ognose und Bewertung der	r Schä	idigung ode	er Störung nac	ch § 4	4 BNatSch	G			
Fang	g, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNat	tSchG)						
Fortp	den im Zuge der baubedingte oflanzungs- und Ruhestätten verletzt?						ja	\boxtimes	nein	
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	' _{ART}) vo	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein	
Entst	tehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	nsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein	
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollisi	ionsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art					
Feldlerche (A	Alauda arvensis)				
Während der Brutzeit der Feldlerche wird auf die Baufe sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontro Vart5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit terbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischen erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 sen werden.	V _{ART} 1). Eine Verletzung och Bauzeitenregelung vermid Ile des Bruthabitates vor B dem Abbau begonnen wird zeitliches Ansiedeln in Vor ausgeschlossen werden k	der T eden aube I und habe önne	ötung v . Im Fal eginn (M somit k ennähe	on Tile eir laßna keine nicht	ieren ner ahme Un- zu
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	tritt ein.		ja	☒	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	ıcht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	ነ?		ja	\boxtimes	nein
Die Feldlerche zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010 Lärmempfindlichkeit, die Art wird jedoch als störungsan hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei ma findlichen Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dies rungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräum zeitenregelung (Maßnahme Vart1) vermieden. Für die Feldlerche wird eine Fluchtdistanz von 20 m ar der Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte	nfällig eingestuft. Artspezifi x. 500 m. Die südwestlich er artspezifischen Wirkdisi ung von Flächen werden je gegeben (GASSNER et al. 2	sche der A tanz. edocl	Effekto Abbaug Baube h durch). Die si	listan renze dingte die E üdwe	zen e be- e Stö- Bau- stlich
tanz. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgesc	-	er Ve	erbotsta	tbest	and
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ei	n.		ja	⊠	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nzungs- und Ruhestätte	n			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de beschädigt oder zerstört?	r Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorges	sehen?	\boxtimes	ja		nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein



Feldlerchen brüten in Ackerkulturen in Bodennestern, im Grünland oder gering bewachsenen Brachen, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kommt es im Verlauf einer Brutsaison zu meist kleinräumigen Revierverschiebungen, ansonsten besteht jedoch eine gewisse Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).

Anlagebedingt geht ein Brutreviere der Feldlerche verloren. Dieses wird mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme Acef2). Das Brutrevier der Feldlerche wird durch Blühstreifen im Acker auf mindestens 2.000 m² Fläche ersetzt. Weitere Details zur Maßnahme sind dem Textteil des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.

Für die westlich der geplanten Abbaufläche befindlichen Brutreviere kann während der Baufeldvorbereitung analog zu den Angaben von Garniel & Mierwald (2010) eine Abnahme der Habitateignung um 20 % von der Abbaugrenze bis 100-m Abstand angesetzt werden. Von 100 bis 300 m ist eine Abnahme der Habitateignung um 10 % wahrscheinlich. Die fünf Brutverdachtsstandorte liegen alle innerhalb des 300-m-Radius. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) ausgeschlossen werden.

Etwaige graduelle Verluste potenzieller Lebensräume im Nahbereich der Abbaugrenze durch die betriebsbedingte, kontinuierliche akustische bzw. visuelle Störung werden ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich außerhalb der von Gassner et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanz von 20 m und können somit weiterhin besetzt werden.

Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung (s. Abb. 1) von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme V_{ART}6). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zur erzeugen.

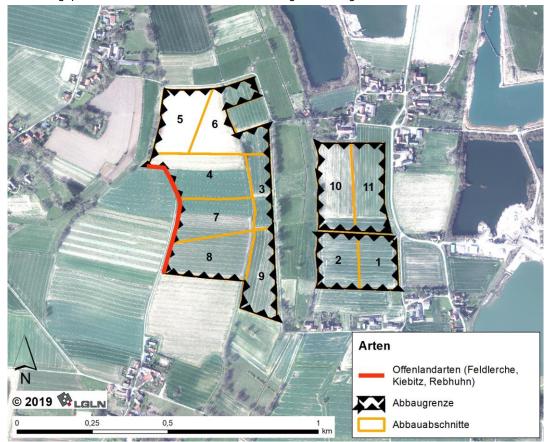


Abb. 1 Nach Rekultivierung von Gehölzaufwuchs freizuhaltender Bereich im Westen des Plangebietes (Maßnahme VART6)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Feldlerche	(Alauda arvensis)		
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädig Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	ung, Zerstörung von	ja	⊠ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7	BNatSchG erforderlich?	ja	Pkt. 4ff.
		nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene A	rt									
Feldsperling		(Passer mor	ntanus)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- S	Status m. Angabe	Erha	ltungszusta	nd (B	L: NI)				
⊠ europäische Vogelart	⊠ RL D:	Kat. (V)		Atl.		Kon.				
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI	Kat. (V)	☐ FV günstig / hervorragend							
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				U1 ungüns	stig –	unzure	ichend			
				U2 ungüns	stig –	schlech	ht			
2. Bestand und Empfindlichkei	t									
Lebensraumansprüche und Ve	rhaltensweise	en								
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind Standvögel. Sie sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Spechtoder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August. Die Besiedlung der Brutplätze erfolgt bei Standvogelpopulationen durch Paare oder einzelne adulte Tiere oft schon im Herbst bis Winter als Schlafplätze. Auch Nestbauaktivitäten beginnen nicht selten bereits im Herbst (BAUER et al. 2005).										
Verbreitung in Deutschland/in	Niedersachse	n								
Der Feldsperling ist ein in Deutsc Verlustes geeigneter Habitate, kli botes durch den Einsatz von Pes zen auf. So kam es seit den 1970 onseinbrüchen.	matischen Ver tiziden weisen	änderungen sowie die Bestände der <i>i</i>	der Ro Art fast	eduzierung (: überall abn	des N ehme	ahrung ende Te	sange- enden-			
Verbreitung im Untersuchungs	raum									
⊠ nachgewiesen □	potenziell mö	glich								
Im Rahmen der Kartierung wurde der Ortschaft Langern in ca. 25 m						im Sü	den			
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung	oder Störung na	ch § 4	4 BNatSch0	3					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1 Nr. 1 E	BNatSchG)								
Werden im Zuge der baubedingte Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. verletzt?					ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (/ _{ART}) vorgeseh	en?		\boxtimes	ja		nein			
Entstehen weitere signifikante Ri	siken (z. B. Ko	llisionsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen fü vorgesehen?	ir besonders k	ollisionsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art										
Feldsperling	(Passer montanus)									
Während der Brutzeit des Feldsperlings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen.										
Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.										
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzer	ı" tritt ein.		ja	☒	nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Au winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	fzucht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands	ein?		ja	\boxtimes	nein					
Der Feldsperling zählt gemäß Garniel & Mierwald (Abstandsverhalten zu Straßen. Artspezifische Effekt liegen bei max. 100 m. Der Brutverdachtsstandort lie Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbere (Maßnahme V _{ART} 1) vermieden.	distanzen hinsichtlich der ba egt innerhalb dieser artspezit	aubec fische	dingten \ en Wirko	Wirku distar	ıngen nz.					
Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereit findlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den tanz von 10 m angegeben (GASSNER et al. 2010). De Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen dachtsstandortes ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbeständ	Feldsperling wird dementsper Brutverdachtsstandort lieg können aufgrund der Entfer	reche t auß nung	end eine Serhalb (des Br	Fluc diese utver	chtdis- r -					
sen werden.	C 11dCi1 3 44 7.05. 1 141. 2 DIV	atoo	no aus	J 0001	1100					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt	ein.		ja	×	nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortp (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	flanzungs- und Ruhestätte	en								
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus beschädigt oder zerstört?	der Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein					
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorg	gesehen?		ja	\boxtimes	nein					
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt	?	\boxtimes	ja		nein					



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (Passer montanus) Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldsperling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja \boxtimes nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durc	h das Vorhaben betroffene A	rt							
Gold	ammer			(Emberiza ci	itrinell	(a)			
1. Sc	hutz- und Gefährdungssta	tus		•					
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- Statu	us m. Angabe	Erha	ltungszusta	nd (Bl	L: NI)	
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	RL D:	Kat. (V)	\boxtimes	Atl.		Kon.	
	durch Rechtsverordnung	\boxtimes	RL NI:	Kat. (V)		FV günstiç	g / her	vorrage	end
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungün	stig –	unzure	ichend
						U2 ungün	stig –	schlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit								
Lebe	nsraumansprüche und Ver	halter	nsweisen						
Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.									
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen									
	Soldammer kommt in Deutscl schland weit verbreiteter Bru			ois 1,4 Mio. Bru	tpaare	n vor. Die A	rt ist e	ein in	
Verb	reitung im Untersuchungsı	aum							
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	ziell möglic	h					
	ahmen der Kartierung wurde sowohl innerhalb des Plange							zeitfest	:stel-
3. Pr	ognose und Bewertung der	Schä	digung od	er Störung nad	ch § 4	4 BNatSch	3		
Fang	ı, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNa	tSchG)					
Fortp	den im Zuge der baubedingte flanzungs- und Ruhestätten verletzt?						ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	'ART) V	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein
Entst	ehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	onsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollis	ionsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art									
Goldammer (Em	beriza citrinella)								
Während der Brutzeit der Goldammer wird auf die Baufel sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme Vabzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese B Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle Vart5) vorgesehen.	_{RT} 1). Eine Verletzung o auzeitenregelung vermi	der 7 ieder	Γötung v n. Im Fal	on T lle ei	ieren ner				
Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlos-									
sen werden.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tri	t ein.		ja	☒	nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuch winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	t-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein					
Die Goldammer zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Vier der fünf Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart) vermieden.									
Für die Goldammer wird eine Fluchtdistanz von 15 m ang dachtsstandort westlich des Abbauabschnitts Nr. 2 liegt in bedingte Störungen nicht auszuschließen sind. Das betrie potenziell in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Eine sräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. So sind paares geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bisland	nnerhalb dieser Wirkdis ebsbedingt vergrämte R eog. "Nachverdichtung" en Siedlungsdichte ggf. z. B. unmittelbar südlic	tanz, Revie umlie zu e h des	sodass rpaar ka egender inem ab s betroff	betri nn si Nacl nehr	iebs- ich hbar- nen- ı Brut-				
Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörte ter Ausweichhabitate im Umfeld kann eine Störung, welch zustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschi Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach	ne zu einer Verschlecht ossen werden.	erun	g des Er	rhaltu	ings-				
sen werden.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	_		ja	☒	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	ungs- und Ruhestätte	n							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Neschädigt oder zerstört?	atur entnommen,	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesel	nen?		ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein				



Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

 \boxtimes

ja nein Pkt. 4ff.

Prüfung

endet hier.

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (Emberiza citrinella) Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART}1) sowie aufgrund der Entfernung eines der Reviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Anlagebedingt werden zwei Revierstandorte in Anspruch genommen. Zudem ist ein Verlust von einem Brutstandort infolge baubedingter Störungen möglich. Auch stellen die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden weiteren Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Goldammer dar. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im nördlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja \boxtimes

Prüfprotokoll Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art										
Grauschnäpper		(Muscicapa	striata)							
1. Schutz- und Gefährdungssta	itus									
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Sta	tus m. Angabe	Erhaltungsz	ustand (Bl	L: NI)					
⊠ europäische Vogelart	□ RL D:	Kat. (*)	⊠ Atl.		Kon.					
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI:	Kat. (3)	☐ FV günstig / hervorragend							
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			□ U1 un	günstig –	unzure	ichend				
			☐ U2 un	günstig –	schlech	nt				
2. Bestand und Empfindlichkei	t									
Lebensraumansprüche und Ve	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen									
Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. In Mitteleuropa brütet heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, ältere Parkanlagen weisen hier meist die höchsten Brutpaardichten auf.										
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen										
Der Grauschnäpper ist in Deutsch vogel. Die Bestände der Art weis Schwankungen sind generelle Au Brutgebieten sind vor allem der v gang der Insektenfauna als Nahr vierung alter Hausfassaden für di	en jedoch fast üb ussagen über die erstärkte Einsatz ungsquelle sowie	erall abnehmend Bestandsentwic von Pestiziden die Entnahme v	de Tendenzen klung allerding und der damit von Altbaumbe	auf. Aufgr gs schwier einhergeh ständen u	rund sta rig. In d nende F	arker en Rück-				
Verbreitung im Untersuchungs	raum									
⊠ nachgewiesen □	potenziell mögli	ch								
Im Rahmen der Kartierung wurde Ortschaften Gräsebilde und Strah			chtsfällen im S	Siedlungsb	ereich	der				
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung o	der Störung na	ch § 44 BNatS	SchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1 Nr. 1 BN	atSchG)								
Werden im Zuge der baubedingte Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. verletzt?	•		•	□ ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen	?		⊠ ja		nein				
Entstehen weitere signifikante Ri	siken (z. B. Kollis	ionsrisiken)?		□ ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen fü vorgesehen?	ir besonders kolli	sionsgefährdete	Tierarten	□ ja	\boxtimes	nein				



Durch das Vorhaben betroffene Art										
Grauschnäpper (Muscicapa striata)									
Während der Brutzeit des Grauschnäppers wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.										
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	tritt ein.		ja	⊠	nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)										
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu winterungs- und Wanderungszeiten gestört?		\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ei		ja	\boxtimes	nein						
Der Grauschnäpper zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Zwei der Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart) vermieden. Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Grauschnäpper wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 20 m angegeben (Gassner et al. 2010). Die Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der Entfernung der Brutver-										
dachtsstandorte ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände	nach § 44 Abs 1 Nr 2 BNa	ıtSch	nG ausc	iesch	ilos-					
sen werden.			.0 4408	,000						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt e	in.		ja	☒	nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nzungs- und Ruhestätten	1								
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de beschädigt oder zerstört?		\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein					
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorge	sehen?		ja	\boxtimes	nein					
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein					



Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (Muscicapa striata) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grauschnäpper dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja \boxtimes nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Haussperling

Durc	Durch das Vorhaben betroffene Art									
Haus	ssperling			(Passer dom	esticu	ıs)				
1. Sc	chutz- und Gefährdungssta	tus								
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- State	us m. Angabe	Erha	Itungszus	tan	d (BL:	NI)	
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	RL D:	Kat. (V)	\boxtimes	Atl.			Kon.	
	durch Rechtsverordnung	\boxtimes	RL NI:	Kat. (V)		FV güns	tig	/ hervo	rrage	∍nd
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungü	nst	tig – un	ızurei	chend
						U2 ungü	nst	tig – sc	hlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit									
Lebe	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen									
Als typischer Kulturfolger leben Haussperlinge auf dem Land an einzelnen Höfen, aber auch in Städten, in denen Grünanlagen mit Sträuchern und Bäumen sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Die Art ist standorttreu und bewegt sich meist in einem Radius von fünf Kilometern. Vor allem während der Brutzeit entfernt sie sich vom Nest oft nicht weiter als 50 Meter. Gebrütet wird zwischen April und August und meist gibt es zwei bis drei Bruten.										
Verb	Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen									
Der H tet.	Haussperling ist in Deutschla	nd und	l Niedersac	hsen trotz Best	andsrü	ickgänger	ı ük	oerall w	veit ve	erbrei-
Verb	reitung im Untersuchungsr	aum								
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	ziell möglic	:h						
	ahmen der Kartierung wurde Siedlungsbereichen der Ortsc								andort	ten in
3. Pr	ognose und Bewertung der	Schä	digung od	er Störung nac	ch § 4	4 BNatScl	hG			
Fang	g, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNa	tSchG)						
Fortp	den im Zuge der baubedingte oflanzungs- und Ruhestätten verletzt?							ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	ART) V	orgesehen?	>			3	ja		nein
Entst	tehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	onsrisiken)?				ja	\boxtimes	nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollis	sionsgefährdete	Tierar	rten]	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art											
Haussperling	(Passer domesticus)										
Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird du einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine nahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit terbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwische erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgabe Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.	der sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maß-										
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	" tritt ein		ja	⊠	nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			ja		Helli						
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		\boxtimes	ja		nein						
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein						
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands		ja	\boxtimes	nein							
Der Haussperling zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Die Brutverdachtsstandorte liegen teilweise innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V _{ART} 1) vermieden.											
Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereic findlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Haber distanz von 5 m angegeben (GASSNER et al. 2010). D Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen schlossen werden.	Haussperling wird dementsp ie Brutverdachtsstandorte lie können aufgrund der Entferr	reche egen nung	end eind außerh somit a	e Flui alb d iusge	cht- lieser						
Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände sen werden.	e nach § 44 Abs. T Nr. 2 BNa	atocr	iG ausg	jesch	iios-						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt	ein.		ja	\boxtimes	nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	lanzungs- und Ruhestätte	n									
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus d beschädigt oder zerstört?	er Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein						
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein						
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorg	esehen?		ja	\boxtimes	nein						
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	•	\boxtimes	ja		nein						



Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (Passer domesticus) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung der meisten Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze sowie auch das für die Errichtung der Bandstraße abzureißende Gebäude stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene A	Art								
Kiebitz		(Vanellus va	nellus)						
1. Schutz- und Gefährdungssta	itus	<u> </u>							
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- St	atus m. Angabe	Erhaltungszustar	nd (BL:	NI)				
⊠ europäische Vogelart	⊠ RL D:	Kat. (2)	⊠ Atl.		Kon.				
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI:	Kat. (3)	☐ FV günstig	/ hervo	orrage	end			
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			☐ U1 ungüns	tig – ur	nzurei	ichend			
			☐ U2 ungüns	tig – sc	chlech	nt			
2. Bestand und Empfindlichkei	t		·						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen									
Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Kiebitz kommt in Deutschland mit ca. 75.000 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 25.000 Brutpaaren auszugehen. Ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet damit in Niedersachsen. Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen. Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen. Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über fünf Brutpaare/km² bzw. zu-									
Verbreitung im Untersuchungs	raum								
⊠ nachgewiesen □	potenziell mög	llich							
Im Rahmen der Kartierung wurde den Ackerflächen unmittelbar we				erdacht	sfälle	n auf			
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung o	oder Störung na	ch § 44 BNatSchG	;					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1 Nr. 1 Bl	NatSchG)							
Werden im Zuge der baubedingte Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. verletzt?	•	• •		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (√ _{ART}) vorgesehe	n?		ja		nein			
Entstehen weitere signifikante Ri	siken (z. B. Kolli	sionsrisiken)?	П	ia	\boxtimes	nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art									
Kiebitz (V	anellus vanellus)								
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisions vorgesehen?	gefährdete Tierarten		ja	\boxtimes	nein				
Während der Brutzeit des Kiebitzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja ☑ nein									
	ritt ein.		ja	×	nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuc winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	cht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	?		ja	\boxtimes	nein				
Der Kiebitz zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zu onsrisiko bei Lärm. Artspezifische Effektdistanzen hinsic max. 400 m. Die westlich der Abbaugrenze befindlichen artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart1) vermie	chtlich der baubedingten n Brutverdachtsstandorte Zuge der Baufeldvorbere eden.	Wirk liege eitun	ungen li en innerl g werde	iegen halb d en jed	n bei dieser loch				
Für den Kiebitz wird eine Fluchtdistanz von 100 m ange Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte liege	-								
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungsnach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgesch	szustandes und folglich d								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein	1.		ja		nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nzungs- und Ruhestätte	n							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der beschädigt oder zerstört?	Natur entnommen,		ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgeso	ehen?		ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein				



Durch das Vorhaben betroffene Art **Kiebitz** (Vanellus vanellus) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Zudem befinden sich die nachgewiesenen Brutreviere außerhalb der von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanz von 100 m und können somit weiterhin besetzt werden. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme VART6, s. Abb. 1 im Prüfprotokoll zur Feldlerche). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zur erzeugen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. \boxtimes nein ja Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja Prüfung \boxtimes nein endet hier.

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durc	h das Vorhaben betroffene A	rt							
Mäus	sebussard			(Buteo buteo	o)				
1. Sc	hutz- und Gefährdungssta	tus							
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- Statu	ıs m. Angabe	Erha	ltungszusta	nd (BL	_: NI)	
	europäische Vogelart		RL D:	Kat. (*)	\boxtimes	Atl.		Kon.	
	durch Rechtsverordnung		RL NI:	Kat. (*)		FV günstig	j / her	vorrage	end
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungüns	stig – ı	unzure	ichend
						U2 ungüns	stig – s	schlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit		,		1				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen									
Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen									
Der Mäusebussard ist in allen Teilen Deutschlands und Niedersachsens verbreitet und ist der häufigste									
	vogel.	ien De	utschlands	und Niedersaci	nsens	verbreitet ui	na ist (der nai	utigste
Verb	reitung im Untersuchungsi	aum							
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	ziell möglic	h					
festg grenz halb	ahmen der Kartierung wurde estellt. Einer der Brutnachwe ze östlich von Dierstorf. Ein w des Plangebietes zwischen o dritte Revierstandort wurde si	ise be reitere Ien Ab	findet sich ι r Horst mit l bauabschni	inmittelbar ang Brutverdacht be tten 2 und 3 in	renzer efindet unmitt	nd an die ge sich in der (elbarer Näh	plante Gehölz	Abbau zreihe	ı- außer-
3. Pr	ognose und Bewertung de	r Schä	idigung od	er Störung nac	ch § 4	4 BNatSch0	3		
Fang	ı, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNa	tSchG)					
Fortp	len im Zuge der baubedingte iflanzungs- und Ruhestätten verletzt?						ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	ART) V	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein
Entst	ehen weitere signifikante Ris	siken (z	z. B. Kollisio	nsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollis	ionsgefährdete	Tierar	rten	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art									
Mäusebussard (E	Buteo buteo)								
Während der Brutzeit des Mäusebussards wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	tritt ein.		ja	×	nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	ucht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	n?		ja	\boxtimes	nein				
Der Mäusebussard zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 200 m. Zwei der Revierstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V _{ART} 1) vermieden.									
der unmittelbaren Nähe zweier Revierstandorte zum A rung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Störung der lokalen Population sind aufgrund der Häufigkeit de Mäusebussarde innerhalb ihres Reviers in der Regel ü	Für den Mäusebussard wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zweier Revierstandorte zum Abbauvorhaben kann eine betriebsbedingte Störung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der Häufigkeit der Art jedoch nicht zu erwarten. Zudem verfügen Mäusebussarde innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden (LANUV NRW 2016), sodass ein Ausweichen auf andere Standorte mög-								
Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände is sen werden.	nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	atSc	hG ausç	gesch	nlos-				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ei	in.		ja	×	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	inzungs- und Ruhestätte	n							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de beschädigt oder zerstört?	r Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorges	sehen?		ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein				



Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard

(Buteo buteo)

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar (LANUV NRW 2016).

Die nachgewiesenen Horststandorte wie auch die umliegenden Gehölze werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART}1) sowie aufgrund der Entfernung eines der Reviere zum Vorhabenstandort ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mit dem Abbauvorhaben gehen potenzielle Nahrungshabitate der Art verloren. Auch stellen die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden weiteren Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mäusebussard dar. Zudem ist ein Verlust von einem Brutstandort infolge baubedingter Störwirkungen möglich. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch angesichts seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im nordwestlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	⊠ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt. 4ff.
	\boxtimes	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Nachtigall

Durch	n das Vorhaben betroffene A	rt								
Nach	tigall			(Luscinia me	egarhy	nchos)				
1. Sc	hutz- und Gefährdungssta	tus								
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- Statu	ıs m. Angabe	Erha	Itungszusta	nd (BL:	: NI)		
\boxtimes	europäische Vogelart		RL D:	Kat. (*)	\boxtimes	Atl.		Kon.		
	durch Rechtsverordnung	\boxtimes	RL NI:	Kat. (V)	☐ FV günstig / hervorragend					
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungüns	stig – u	nzurei	chend	
						U2 ungüns	stig – s	chlech	ıt	
2. Be	stand und Empfindlichkeit			•						
Lebe	nsraumansprüche und Ver	halten	sweisen							
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.										
Verb	Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen									
Die Nachtigall ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel. Sie ist in den Börden, im Weser-Aller-Flachland, im Wendland und in den westlich daran anschließenden Bereichen der Lüneburger Heide und in der Ems-Hunte-Geest sowie zerstreut in der Leineniederung verbreitet. Anderenorts brütet sie selten oder gar nicht. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 6.500-14.000 Reviere. In Deutschland brüten aktuell etwa 95.000 Paare.										
Verb	reitung im Untersuchungsr	aum								
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	ziell möglich	า						
lung i stand	ahmen der Kartierung wurde m Siedlungsbereich der Orts orte befinden sich zudem in (ieswerkes.	chafte	n Langern ι	ınd Strahle nad	chgewi	esen. Zwei	der Bru	utverda	achts-	
3. Pro	ognose und Bewertung der	⁻ Schä	digung ode	er Störung nac	ch § 44	4 BNatSch0	3			
Fang	, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNat	SchG)						
Fortp	en im Zuge der baubedingte flanzungs- und Ruhestätten verletzt?		-				ja	\boxtimes	nein	
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	'ART) VO	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein	
Entst	ehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	nsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein	
	Vermeidungsmaßnahmen fü sehen?	r beso	nders kollisi	onsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art									
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)									
Während der Brutzeit der Nachtigall wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	' tritt ein.		ja	☒	nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	zucht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands e	ein?		ja	\boxtimes	nein				
Die Nachtigall zählt gemäß Garniel & Mierwald (201 Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hmax. 200 m. Drei der Brutverdachtsstandorte liegen in bedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung (Maßnahme Vart1) vermieden.	insichtlich der baubedingter nnerhalb dieser artspezifisch werden jedoch durch die B	n Wir hen \ auze	kungen Wirkdist eitenrege	liege anz. l elung	en bei Bau-				
Für die Nachtigall wird eine Fluchtdistanz von 10 m al dachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. somit aufgrund der Entfernung der Brutverdachtsstan Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände sen werden.	Betriebsbedingte erheblich dorte ausgeschlossen werd	e Stö en.	örungen	könr	nen				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt e	ein.		ja	\boxtimes	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfl (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	anzungs- und Ruhestätte	n							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus d beschädigt oder zerstört?	er Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorge	esehen?		ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein				



nein

 \boxtimes

Prüfuna

endet hier.

Durch das Vorhaben betroffene Art **Nachtigall** (Luscinia megarhynchos) Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Ein Brutverdachtsstandort befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Bandstraße, sodass anlage- bzw. betriebsbedingt ein Revierstandort in Anspruch genommen wird. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Nachtigall dar. Der Verlust dieser (potenziellen) Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. südöstlich des betroffenen Brutplatzes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von □ ja Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja

Prüfprotokoll Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art									
Rebh	nuhn			(Perdix perd	ix)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- Statu	ıs m. Angabe	Erha	ltungszustar	nd (BL:	: NI)	
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	RL D:	Kat. (2)	\boxtimes	Atl.		Kon.	
	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	\boxtimes	RL NI:	Kat. (2)		FV günstig	/ herv	orrage	end
	BNatSchG geschützte Art					U1 ungüns	stig – u	nzurei	chend
						U2 ungüns	stig – s	chlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit								
Lebe	ensraumansprüche und Ver	halter	nsweisen						
Kultu Acke flache	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.								
Verb	reitung in Deutschland/in N	lieder	sachsen						
rückg her g gen h gen.	Rebhuhn ist in Niedersachse gang zu verzeichnen. Region galt das Rebhuhn als häufige nat. Heute unterliegt der Best Zwischen 2005 und 2008 bel as Rebhuhn auf einen Rest vo	al (z. E Art, zu tand du liefen s	B. in Ostfries a deren Nied urch Witteru sich die Bes	sland) ist die Ar lergang die Bej ngseinflüsse ei tände auf 7.000	rt völlig jagung rheblic 0-15.0	oder nahez nicht unwe: hen natürlic 00 Reviere.	ru erlos sentlich hen Sc Deutsc	schen. h beige chwanl chland	Frü- etra- kun-
Verb	reitung im Untersuchungsr	aum							
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	nziell möglich	า					
	ahmen der Kartierung wurde lächen südlich des Plangebie				chtsfäl	len auf den	Acker-	bzw. (Grün-
3. Pr	ognose und Bewertung der	r Schä	idigung ode	er Störung nac	ch § 44	4 BNatSchG	}		
Fang	յ, Verletzung, Tötung (§ 44 ։	Abs. 1	Nr. 1 BNat	SchG)					
Fortp	den im Zuge der baubedingte vflanzungs- und Ruhestätten verletzt?						ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	' _{ART}) vo	orgesehen?			\boxtimes	ja		nein
Entst	tehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	nsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollisi	onsgefährdete	Tierar	ten	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art							
Rebhuhn (Perdix perdix)							
Während der Brutzeit des Rebhuhns wird auf die Baufeldfreimachung sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Vebzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenrege Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabi V _{ART} 5) vorgesehen.	rletzung oder ⁻ lung vermieder tates vor Baub	Гötung v n. Im Fal eginn (М	on T le ei laßn	ieren ner ahme			
Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	⊠	nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	Über- ⊠	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein			
Das Rebhuhn zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädat onsrisiko bei Lärm. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 300 m. Die Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart) vermieden. Für das Rebhuhn wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (Gassner et al. 2010). Ein Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Eine betriebsbedingte Störung von Tieren kann somit nicht ausgeschlossen werden. Das betriebsbedingt vergrämte Revierpaar kann sich jedoch in umliegenden Bruthabitaten bzw. weiter südlich in größerem Abstand zum Vorhabenstandort im Bereich bislang unbesetzter Reviere ansiedeln. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	×	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und R (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	uhestätten						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnomr beschädigt oder zerstört?	men,	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein			
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn (Perdix perdix) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART}1) ausgeschlossen werden. Ein Brutverdachtsstandort befindet sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010). Graduelle Lebensraumverluste durch die betriebsbedingte, kontinuierliche akustische bzw. visuelle Störung sind somit kleinflächig möglich. Die ökologische Funktionalität wird jedoch aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im westlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Lebensräume vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene A	rt						
Star		(Sturnus vul	garis)				
1. Schutz- und Gefährdungssta	tus						
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Statu	ıs m. Angabe	Erhaltungszust	and (BL:	NI)		
⊠ europäische Vogelart	⊠ RL D:	Kat. (3)	⊠ Atl.		Kon.		
durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI:	Kat. (3)	☐ FV günst	ig / herv	orrage	end	
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			□ U1 ungü	nstig – u	nzurei	ichend	
			☐ U2 ungü	nstig – so	chlech	nt	
2. Bestand und Empfindlichkeit	<u> </u>		·				
Lebensraumansprüche und Ve	rhaltensweisen						
Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.							
Verbreitung in Deutschland/in I	Niedersachsen						
Der Star kommt in Deutschland m ckend verbreitet. Besonders hohe sen-Anhalts sowie in den Streuch die baumarmen Küstengebiete ge Seit 1960er Jahren haben die Be- sanken die Bestandszahlen um 3	e Dichten gibt es in ostgebieten in Bade ehören zu den verg stände jedoch dras	den Agrarland en-Württemberg gleichsweise we	schaften Nordsa g. Nadelholzreicl eniger bevorzugt	chsens ι ne Waldr en Einzu	und Sa egion igsgeb	ach- en und oieten.	
Verbreitung im Untersuchungs	raum						
□ nachgewiesen □	potenziell möglich	h					
Im Rahmen der Kartierung wurde Siedlungsbereichen von Langern entlang der landwirtschaftlichen F	, Strahle und Gräse	ebilde sowie in					
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung ode	er Störung nac	ch § 44 BNatSch	ıG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1 Nr. 1 BNat	tSchG)					
Werden im Zuge der baubedingte Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. verletzt?	•			ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V	/ _{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein	
Entstehen weitere signifikante Ris	siken (z. B. Kollisio	nsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen fü vorgesehen?	ır besonders kollisi	onsgefährdete	Tierarten	ja	\boxtimes	nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art									
Star (Sturnus vulgaris)	tar (Sturnus vulgaris)								
Während der Brutzeit des Stars wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen.									
Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlos-									
sen werden.									
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	⊠	nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein					
Der Star zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit empfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wir 100 m. Vier der Revierstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdist rungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenreg V _{ART} 1) vermieden.	rkung anz.	jen liege Baubedi	en be ingte	i max. Stö-					
Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, is findlichkeit gegenüber Störwirkungen nicht gegeben. Für den Star wird dements distanz von 15 m angegeben (Gassner et al. 2010). Ein Brutverdachtsstandort I Wirkdistanz zum Plangebiet. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszu lation sind aufgrund der Häufigkeit der Art jedoch nicht zu erwarten. Zudem könr dingt möglicherweise vergrämten Revierpaare in umliegenden Bruthabitaten ans entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gemeindeweges geeignete Hal den, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. In Abhängigkeit vom den sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrun Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden.	prechiegt in stand nen siede oitats n Abbarder der der urech	nend ein nnerhalt d der lok ich die t In. So si trukture aufortsc Art. Mit zunehn nnen.	e Fluction diese d	cht- ser Popu- bsbe- B. han- befin- sog. en					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	☒	nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	en								
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	\boxtimes	ja		nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Acef) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein					
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein					



Durch das Vorhaben betroffene Art Star (Sturnus vulgaris) Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART}1) ausgeschlossen werden. Der potenzielle durch betriebliche Störungen bedingte Verlust von Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt angesichts der Vielzahl an genutzten Habitattypen vergleichsweise gering aus. Das möglicherweise vergrämte Revierpaar kann sich dementsprechend in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten somit gewahrt. So sind z. B. entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gemeindeweges geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt befinden sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. nein ja Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4ff. \boxtimes nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Steinkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Steinkauz	Athene no	ctua						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)						
⊠ europäische Vogelart	⊠ RL D: Kat. (3)	⊠ Atl. ☐ Kon.						
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art 	⊠ RL NI: Kat. (3)	□ FV günstig / hervorragend□ U1 ungünstig – unzureichend						
		☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Steinkäuze besiedeln offene und grünlar Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweid niedrige Vegetation mit ausreichendem I kann eine Größe zwischen 5 und 50 had Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nisten angenommen. Neben einer Herbstba Mitte April, bis Ende Juni werden die Junständig und wandern ab.	den sowie Streuobstgärten be Nahrungsangebot von entsch erreichen. Als Brutplatz nutze schen in Gebäuden und Viehs alz findet die Hauptbalz im Fe	evorzugt. Für die Bodenjagd ist eine eidender Bedeutung. Ein Brutrevier n die ausgesprochen reviertreuen ställen. Gerne werden auch Nistkäs- bruar/März statt. Die Brutzeit beginnt						
Verbreitung in Deutschland/in Nieder	rsachsen							
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Steinkauz ist in Niedersachsen regelmäßiger Brutvogel, die Art war hier einst ein weit verbreiteter Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft. Ursprünglich war er in Flussauen (Aller, Leine, Ems, Hunte, Weser, Oste) verbreitet. Heute befinden sich wenige größere Vorkommen im südlichen und mittleren Weser-Ems-Gebiet (z.B. Raum Emsland/Osnabrück, Raum Vechta/Diepholz und Oldenburg). Im Bergland und auf den Inseln fehlt die Art. In Deutschland existieren ca. 8.200-8.400 Reviere, während in Niedersachsen aktuell ca. 500 Reviere angenommen werden. V.a. nach kalten Wintern kommt es z.T. zu starken Bestandseinbrüchen. Deutschland- und europaweit unterliegt die Art insgesamt einem sehr starken Bestandsrückgang. Auch in Niedersachsen ist seit Mitte des 20. Jahrhunderts eine sehr starke Bestandsabnahme zu verzeichnen.								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
⊠ nachgewiesen	potenziell möglich	1						

Durch das Vorhaben betroffene Art

Steinkauz Athene noctua

Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit fünf Brutrevieren nachgewiesen, welche knapp die Hälfte der gesamten Steinkauz-Population im Kreis Nienburg (ca. 12 bekannte Brutpaare) und der lokalen Population (11 Brutpaare) darstellen (Bohrer 2017). Ein Revierstandort (Brutverdacht) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet in einem Kopfbaumbestand westlich von Langern. Ein weiterer Brutverdacht besteht innerhalb des Dorfgebietes von Strahle etwa 100 m südlich der östlichen Abbaufläche. Weiterhin befinden sich drei Brutnachweise südlich des Plangebietes im Siedlungsbereich der Ortschaft Gräsebilde bzw. an einer Hofstelle zwischen Gräsebilde und Buchholz. Weitere Brutplätze sind in Diethe und bei Müsleringen bekannt (ebd.). Die Brutverdachtsstandorte im Umfeld der Vorhabensfläche sind Abb. 2 zu entnehmen.

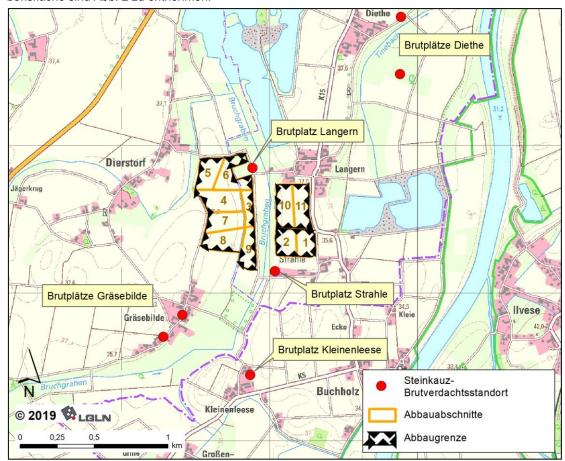


Abb. 2 Brutplätze des Steinkauzes im Umfeld des Vorhabens

Durch das Vorhaben betroffene Art							
Steinkauz Athene noctua							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 E	NatSch	G					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von For pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	:-	ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarter vorgesehen?	n	ja	\boxtimes	nein			
Während der Brutzeit des Steinkauzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzt bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates nahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonne	ung oder vermiede vor Bau	Tötui en. Im begini	ng von Ti Falle eir n (Maß-	eren ner			
terbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen wer Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kar sen werden.	n Vorhal den kön	bennä nen.	ihe nicht	zu			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	⊠	nei n			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein			
Der Steinkauz zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Art besitzt einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A), artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 300 m. Zwei der Brutreviere liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart1) vermieden.							
Für den Steinkauz wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER verdachtsstandorte liegt innerhalb dieser Wirkdistanz zum Plangebiet. Die verbetriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- ur führers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimm Da Steinkäuze häufig auch auf Höfen mit landwirtschaftlichem Betrieb brüte hen, dass die Tiere empfindlich auf die vom Abbaubetrieb ausgehenden Sterung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokale wird daher ausgeschlossen.	rom Vorh d Ausste bagger en, ist nic brreize re	naben eigen und T cht da eagier	ausgehe des Bagg ransportb von ausz en. Eine	enden ger- band. uge- Stö-			
Die geplante Bandstraße quert insbesondere in der Niederung des Bruchgr bitate des Steinkauzes. Die Bandstraße wird jedoch nur tagsüber außerhalt kauzes betrieben. Es ist keine Beleuchtung der Bandstraße vorgesehen. In Zerschneidungswirkung der Bandstraße auf den Steinkauz daher gering. Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 N sen werden.	der Akt sgesamt	ivitäts ist die	zeit des e Stör- ur	Stein- nd			



Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz	Athene noctua			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	×	nei n
		Ju		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	ungs- und Ruhestätten			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der N	Natur entnommen,			
beschädigt oder zerstört?		ja		nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		ja		nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgese	hen? ⊠	ja		nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein

Die nachgewiesenen Niststandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.

Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) ausgeschlossen werden.

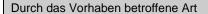
Der im Zuge der Baufeldräumung für die Bandstraße voraussichtlich in Anspruch zu nehmende ca. 0,1 ha große Streuobstbestand zwischen der östlichen Abbaufläche und dem Kieswerk stellt ein Nahrungshabitat für die lokale Steinkauzpopulation dar. Aufgrund der Ausprägung und Nähe zur Kreisstraße K 15 ist jedoch von keiner essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat auszugehen. Für die Erschließung des westlichen Abbaugebietes ist eine Querung der Niederung des Bruchgrabens unvermeidbar. Der Zeitraum zum zweimaligen Durchschwimmen des Abbaugerätes ist auf jeweils rund 2 Wochen begrenzt. Anschließend wird die Bandstraße errichtet und betrieben. Bandstraße und begleitender Unterhaltungstreifen nehmen einen rund 150 m langen und 7 m breiten Korridor ein. In diesem Bereich sind also rund 1.000 m² Fläche für die Dauer von ca. 9 Jahren in ihrer Eignung als Nahrungshabitat beschränkt. Die Auswirkungen auf die Eignung als Jagdhabitat sind also sehr kleinflächig und zeitlich begrenzt.

Durch die Beanspruchung von Ackerflächen westlich des Bruchgrabens werden essenzielle Jagdhabitate des Steinkauzes in ihrer Habitateignung dauerhaft beeinträchtigt. Hier entstehen Kiesabbaugewässer mit Randflächen, die bei herkömmlicher Gestaltung mit Ufergehölzen einen Lebensraumverlust darstellen, der insbesondere für das Brutpaar bei Langern (s. Abb. 2) voraussichtlich zur Aufgabe des Revieres führen würde (Bohrer mdl.). Das Brutpaar bei Strahle hingegen kann auf weiter südlich gelegene Grünlandbereiche in der Bruchgrabenniederung ausweichen (ebd.). Die Beeinträchtigung der Jagdhabitate des Brutreviers bei Langern wird durch Etablierung einer Beweidung der Randflächen der Abgrabungsgewässer weitgehend ausgeglichen. Darüber hinaus sind temporärer Maßnahmen während des Abbaubetriebes sowie weitere dauerhafte Maßnahmen im Umfeld des Brutplatzes Langern vorgesehen (Maßnahme Acef4). Die Flächen werden in ihrer Eignung als Jagdhabitat aufgewertet, so dass die Funktionalität im Zusammenhang bewahrt bleibt. Details zum Maßnahmenkonzept für den Steinkauz sind dem Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht zu entnehmen (siehe hierzu Kapitel 11.3). Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am Rand der Abgrabung (s. Abb. 4) von geschlossenem Gehölzaufwuchs freizuhalten, wobei Einzelbäume bzw. -gehölze einen Abstand von mindestens 50 m zueinander aufweisen müssen (Maß-

Als Ausgleich für etwaige betriebsbedingte graduelle Abwertungen des Lebensraumes und somit des Revierstandortes in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (s.o.) ist die Anlage von drei Nisthilfen vorgesehen (Maßnahme Acef3). Um sowohl den räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Niststandorten zu gewährleisten als auch eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen, ist die Maßnahme nördlich des Plangebietes (nördlich von Abbauabschnitt V) zwischen Dierstorf und den bestehenden Abgrabungsgewässern umzusetzen (s. Abb. 3). Die Nisthilfen sollten dabei von einer fachkundigen Person nach Möglichkeit in Eichen oder alternativ in Kopfweiden installiert werden.



nahme V_{ART}6).



Steinkauz Athene noctua



Abb. 3 Suchraum für die Anlage von Steinkauz-Nisthilfen (Maßnahme Acef3)

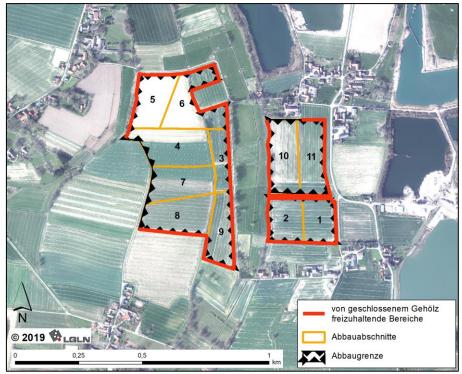


Abb. 4 Nach Rekultivierung von geschlossenem Gehölzaufwuchs freizuhaltende Bereiche (Maßnahme V_{ART}6)

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Steinkauz Athene noctua					
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	×	nei n	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.	
		nein	Prü end hier		

Prüfprotokoll Steinschmätzer

Durcl	h das Vorhaben betroffene A	rt								
Stein	nschmätzer			(Oenanthe o	enant	he)				
1. Sc	1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	FFH-Anhang IV-Art	Rote	Liste- State	us m. Angabe	Erha	ltungszust	szustand (BL: NI)			
\boxtimes	europäische Vogelart	\boxtimes	□ RL D: Kat. (1) □ Atl. □						Kon.	
	durch Rechtsverordnung	\boxtimes	RL NI:	Kat. (1)		FV güns	tig /	hervo	rrage	end
	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					U1 ungü	nsti	ig – un	zurei	chend
						U2 ungü	nsti	ig – sc	hlech	nt
2. Be	estand und Empfindlichkeit									
Lebe	ensraumansprüche und Ver	halter	nsweisen							
veget Erdho berei	Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.									
Verb	Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen									
zerst Norde auf S 2008 mäßi	Steinschmätzer ist (in der Nor reut, südlich davon nur noch erney und auf einigen Hochm sandböden in der Lüneburger beliefen sich die Bestände a g im Küstenbereich. In Deuts Zug deutlich häufiger auftritt.	verein noorsta Heide auf 420 schland	zelt vorhan andorten we und in der 0-650 Revie	dener Brutvoge estlich der Wese Nemitzer Heide re. Die ssp. <i>leu</i>	el. Sch er, nör e im W corho	werpunkte dlich vom /endland. i a erschein	be Ste Zwi t zu	finden einhude schen r Zugz	sich er Me 2005 eit re	auf er und und gel-
Verb	reitung im Untersuchungsr	raum								
\boxtimes	nachgewiesen \square	poten	nziell möglic	:h						
	ahmen der Kartierung wurde rbrache etwa 70 m westlich o				einsch	mätzer-Pa	aare	es auf	einer	
3. Pr	ognose und Bewertung der	r Schä	idigung od	er Störung nad	ch § 4	4 BNatScl	hG			
Fang	ı, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1	Nr. 1 BNa	tSchG)						
Fortp	den im Zuge der baubedingte varletzt? verletzt?							ja	\boxtimes	nein
Sind	Vermeidungsmaßnahmen (V	[/] ART) V (orgesehen?)		×	3	ja		nein
Entst	ehen weitere signifikante Ris	iken (z	z. B. Kollisio	onsrisiken)?]	ja	\boxtimes	nein
	Vermeidungsmaßnahmen fü esehen?	r beso	nders kollis	ionsgefährdete	Tierar	ten]	ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe)							
Während der Brutzeit des Steinschmätzers wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"	tritt ein.		ja	⊠	nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	•							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufz winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	ucht-, Mauser-, Über-	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands e		ja	\boxtimes	nein				
Der Steinschmätzer zählt gemäß Garniel & Mierwald neter Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistan gen bei max. 300 m. Der Brutverdachtsstandort liegt i bedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung (Maßnahme Vart1) vermieden.	zen hinsichtlich der baubed nnerhalb dieser artspezifisc	lingte hen	en Wirku Wirkdis	ungei tanz.	n lie- Bau-			
Für den Steinschmätzer wird eine Fluchtdistanz von 3 verdachtsstandort liegt außerhalb dieser Wirkdistanz. somit aufgrund der Entfernung des Brutverdachtsstan Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände sen werden.	Betriebsbedingte erheblich dortes ausgeschlossen wei	e Stä den.	irungen	könr	nen			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt e	in.		ja	×	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfl (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	anzungs- und Ruhestätte	n						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de beschädigt oder zerstört?	er Natur entnommen,	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein			
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A $_{\text{CEF}}$) vorge	esehen?		ja	\boxtimes	nein			
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung (s. Abb. 1 im Prüfprotokoll zur Feldlerche) von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme VART6). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zur erzeugen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Pkt. 4ff. ja \boxtimes nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene A	\rt							
Stieglitz	Stieglitz (Carduelis carduelis)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Stat	tus m. Angabe	Erhaltungszu	stand (B	L: NI)			
⊠ europäische Vogelart	□ RL D:	Kat. (*)	⊠ Atl.		Kon.			
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI:	Kat. (V)	☐ FV gün	stig / he	rvorrage	end		
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			☐ U1 ung	ünstig –	unzure	ichend		
			□ U2 ung	ünstig –	schlech	nt		
2. Bestand und Empfindlichkei	t							
Lebensraumansprüche und Ve	rhaltensweisen							
Die bevorzugten Lebensräume des Stieglitzes stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Der Nistplatz wird oft hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern gewählt, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai.								
Verbreitung in Deutschland/in	Niedersachsen							
In Niedersachsen kommt der Stie oder gar nicht besiedelt sind der I Wendland. Gleiches gilt für die O und deren Umland. Zwischen 200 Deutschland existieren aktuell 30	Harz, der Solling, stfriesischen Inse 05 und 2008 belie	die Waldgebiete In. Die größten I Iefen sich die Bes	e in der Lünebu Dichten befinde	rger Hei n sich ir	de und n den St	im tädten		
Verbreitung im Untersuchungs	raum							
□ nachgewiesen □	potenziell mögli	ch						
Im Rahmen der Kartierung wurde unmittelbar nördlich des Plangeb		it einem Brutverd	dacht auf einer	Hofstelle	e in Lan	gern		
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung od	der Störung nac	ch § 44 BNatS	chG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44	Abs. 1 Nr. 1 BNa	atSchG)						
Werden im Zuge der baubedingte Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. verletzt?			etötet	□ ja	\boxtimes	nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V	/ _{ART}) vorgesehen	?		⊠ ja		nein		
Entstehen weitere signifikante Ris	siken (z. B. Kollisi	ionsrisiken)?		□ ja	\boxtimes	nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen fü vorgesehen?	ir besonders kolli	sionsgefährdete		□ ja	\boxtimes	nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art					
Stieglitz (Carduelis carduelis)					
Während der Brutzeit des Stieglitzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	×	nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein	
Der Stieglitz zählt gemäß Garniel & Mierwald (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Der Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart) vermieden. Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Stieglitz wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (Gassner et al. 2010). Der Brutverdachtsstandort liegt außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit aufgrund der Entfernung des Brutverdachtsstandortes ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	☒	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	n				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	\boxtimes	ja		nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein	
Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.					



Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz	(Carduelis carduelis)			
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädig Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	ung, Zerstörung von		ja	⊠ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7	BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt. 4ff.
		\boxtimes	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Brutvögel der Wälder, Gärten und (Habitatkomplexe 1, 2) Feldgehölze
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
 □ FFH-Anhang IV-Art □ europäische Vogelart □ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 1 (Wälder) und 2 (Gehölze) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht. In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Wälder und Gehölze gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht , Eichelhäher, Fitis , Grünfink, Gartenbaumläufer , Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise , Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise , Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp , Zaunkönig
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (z. B. Buntspecht). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind. Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vielmehr handelt es um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.
Verbreitung im Untersuchungsraum
□ potenziell möglich
Die hier betrachteten Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? □ ja ⊠ nein



Durch das Vorhaben betroffene Gilde				
Brutvögel der Wälder, Gärten und (Habitatkomplexe 1, 2) Feldgehölze				
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gar ckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, I Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig			-	He-
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvetige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieder gerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baube V _{ART} 5) vorgesehen.	Tötur n. Im eginn	ng von ⁻ Falle ei (Maßna	Tierer ner V ahme	n bzw. 'erzö-
Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wir terbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Voerwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in sen werden.	rhab könn	ennähe en.	nicht	t zu
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein
	\boxtimes	ja ja		nein nein
winterungs- und Wanderungszeiten gestört?		-	_	
winterungs- und Wanderungszeiten gestört? Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen? Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme VART1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedir paare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmende zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustanren kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Auswissowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann ei einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Alssen werden.	□ Vorhangt versions Sie der Siechhne Sirten f	ja ja nregelu abenge ergrämt achverdi dlungsi jeweili abitate örung, ührt, au	bietes e Revichturdichte gen A im Ur welch	nein nein Maß- s vier- ng" ggf. rt füh- mfeld ne zu chlos-
winterungs- und Wanderungszeiten gestört? Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme V _{ART} 1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedir paare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmende zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustanren kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Auswissowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann ei einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Alsen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden.	Izeite Vorh ngt ve i. "Na n Sie d der eichh ne St rten f	ja ja nregelu abenge ergrämt ichverdi dlungsi jeweili abitate iörung, ührt, aus	bietes e Revichtur dichte gen A im Ur welch isgesc	nein nein Maß- s vier- ng" e ggf. rt füh- mfeld ne zu chlos-
winterungs- und Wanderungszeiten gestört? Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen? Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme VART1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedin paare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmende zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustanren kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Auswissowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann ei einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Alsen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	ja ja nregelu abenge ergrämt achverdi dlungsi jeweili abitate örung, ührt, au	bietes e Revichturdichte gen A im Ur welch	nein nein Maß- s vier- ng" ggf. rt füh- mfeld ne zu chlos-
winterungs- und Wanderungszeiten gestört? Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen? Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme VART1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedin paare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmende zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustanren kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Auswissowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann ei einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Alsen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	ja ja nregelu abenge ergrämt ichverdi dlungsi jeweili abitate iörung, ührt, aus	bietes e Revichtur dichte gen A im Ur welch isgesc	nein nein Maß- s vier- ng" e ggf. rt füh- mfeld ne zu chlos-
winterungs- und Wanderungszeiten gestört? Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen? Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme VART1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedin paare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmende zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustanren kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Auswissowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann ei einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Alsen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte	□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	ja ja nregelu abenge ergrämt ichverdi dlungsi jeweili abitate iörung, ührt, aus	bietes e Revichtur dichte gen A im Ur welch isgesc	nein nein Maß- s vier- ng" e ggf. rt füh- mfeld ne zu chlos-



Durch das Vorhaben betroffene Gilde				
Brutvögel der Wälder, Gärten und (Habitatkomplexe 1, 2) Feldgehölze				
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Garckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, F Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig				-le-
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein
Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) ausgeschlossen werden. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten dieser Gilde dar. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.				
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	×	nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.
	\boxtimes	nei n	Prüf ende	ung et hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Durch das Vorhaben betroffene Gilde				
Brutvögel der Gewässer und Röh- (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6) richte				
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
na	ach § 5	echtsve 54 Abs. hG geso	1 Nr.	2
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 3 (Quellen), 4 (Fließgewässer), 5 (Stillgewässer) und 6 (Sümpfe, Niedermoore, Ufer) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht. In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Gewässer und Röhrichte gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.				
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Ufer umfasst einerseits spezialisie eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, a weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im angetroffen werden können. Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zä und Höckerschwan.	iber au n Umfe	ich Arte eld von	n, die Gewä	e ein ässern
Verbreitung im Untersuchungsraum				
⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich				
Die hier betrachteten Arten der Gewässer und Röhrichte sind weit verbreitet un Untersuchungsgebiet hauptsächlich an Gräben zwischen den landwirtschaftlich wie an den Abbaugewässern rund um das Kieswerk nachgewiesen.		•		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNa	tSchG	;		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort-				
pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		ja	\boxtimes	nein
		ja ja		nein nein
verletzt?		•		



Durch das Vorhaben betroffene Gilde					
Brutvögel der Gewässer und Röh- (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6) richte					
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente					
Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	☒	nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein	
Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Baunahme V _{ART} 1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Stürung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Stürung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Stürungen der Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedir paare können sich jedoch an umliegenden Gewässern ansiedeln. Eine sog. "Na gender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siec nem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins ausreichender, geeig im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehe welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN sen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	Vorhangt versioner version	abenge ergrämt rdichtur sdichte silligen A Auswe ann eine der Arte	bietes e Rev ng" ur ggf. Art füh eichha e Stör en füh	orier- mlie- zu ei- nren abitate rung, nrt,	
		ja		nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	en				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	\boxtimes	ja		nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein	



Durch das Vorhaben betroffene Gilde					
Brutvögel der Gewässer und Röh- (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6) richte					
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente					
Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V _{ART} 1) ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Entfernung der Gewässer zum Vorhabenstandort sowie aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	×	nein	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.	
	\boxtimes	nei n	Prüf end	ung et hier.	

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde					
Brutvögel der offenen bis halboffe- (Habitatkomplexe 10, 11, 12) nen Feldflur					
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabedrossel, Wiesenschafstelze	nkräl	ne, Wad	chold	er-	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
nac	ch§	echtsve 54 Abs. hG gese	1 Nr.	2	
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 10 (Grünland, Grünanlagen), 11 (Äcker) und 12 (Ruderalfluren) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht. In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Grünland, Äcker und Ruderalfluren gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.					
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe Wiesenschafstelze	, Wa	cholder	drosse	∍l,	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
□ potenziell möglich					
Die hier betrachteten Arten der offenen bis halboffenen Feldflur sind weit verbre den auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.	itet u	nd häuf	ig. Si	e wur-	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNat	SchG	;			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein	



Durch das Vorhaben betroffene Gilde						
Brutvögel der offenen bis halboffe- (Habitatkomplexe 10, 11, 12) nen Feldflur						
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Raberdrossel, Wiesenschafstelze	nkräl	ne, Wa	chold	er-		
Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	×	nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein		
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein		
Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V _{ART} 1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergrämte Revierpaare können sich jedoch in umliegenden Offenland-Habitaten ansiedeln. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	☒	nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	en					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	\boxtimes	ja		nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein		
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein		



Durch das Vorhaben betroffene Gilde					
Brutvögel der offenen bis halboffe- (Habitatkomplexe 10, 11, 12) nen Feldflur					
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabedrossel, Wiesenschafstelze	nkräl	ne, Wa	chold	er-	
Anlagebedingt gehen zwei Brutreviere der Wiesenschafstelze, zwei Brutreviere der Dorngrasmücke sowie jeweils ein Brutrevier des Jagdfasans und der Heckenbraunelle verloren. Die Arten gelten nach den Roten Listen als ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Umfeld des Vorhabens sind geeignete Ausweich-Bruthabitate vorhanden. Mit einer sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu rechnen. Durch die Brutplatzverluste ist somit keine populationsrelevante Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.					
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	⊠	nein	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.	
	\boxtimes	nei n	Prüf ende	ung et hier.	

Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Gilde						
Brutvögel der Siedlungsbereiche	(Habitatkomplexe 13)					
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ring	geltaube, Singdrossel					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art ⊠	europäische Vogelart		durch Renach § 5 BNatSch	4 Abs.	1 Nr.	2
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) dem Habitatkomplex 13 (Gebäude) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Siedlungsbereiche zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht. In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Gebäude gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen Gebäude potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.						
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringelt	aube, Singdrossel					
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhalte	nsweisen					
Die Gilde der Vogelarten der Wälder ur wohner anderer Lebensräume sind, ab die ihren Ansprüchen genügen. Sie sin Als Kulturfolger sind die Brutvögel der S treffen. Besiedelt werden Sekundärhab (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche, Gewerb	er in menschlichen Siedlungen d daher teilweise auch innerhal Siedlungsbereiche regelmäßig itate sowohl inner- als auch au	Beding b der a in anth	gungen g anderen (iropogene	efunder Gilden z en Räur	n hab u find nen a	en, den. anzu-
Verbreitung im Untersuchungsraum						
□ pote □ pote □	nziell möglich					
Die hier betrachteten Arten der Siedlun Untersuchungsgebiet nahezu flächende		und h	äufig. Sie	wurder	auc	h im
3. Prognose und Bewertung der Sch	ädigung oder Störung nach §	44 BI	NatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.	1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der baubedingten Zer pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unv verletzt?				ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) v	orgesehen?		\boxtimes	ja		nein
Entstehen weitere signifikante Risiken	(z. B. Kollisionsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besovorgesehen?	onders kollisionsgefährdete Tie	rarten		ja	\boxtimes	nein



Durch das Vorhaben betroffene Gilde							
Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 13)							
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel							
Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V _{ART} 5) vorgesehen. Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	☒	nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	\boxtimes	ja		nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein			
Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme Vart1) vermieden. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Da die meisten Arten dieser Gilde jedoch als störungsunempfindlich gelten, sind Störungen mit Reaktionen auf das Brutverhalten unwahrscheinlich. Dennoch betriebsbedingt vergrämte Revierpaare können sich in umliegenden Habitaten ansiedeln. Eine sog. "Nachverdichtung" umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden. Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein			
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein			



Durch das Vorhaben betroffene Gilde							
Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 13)							
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel							
Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme VART1) sowie aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Arten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.							
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	⊠ nein				
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt. 4ff.				
	\boxtimes	nei n	Prüfung endet hier.				